Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 3574

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
4 - 45003 - 1444/52 II

Bonn, den 7. Juli 1952

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anliegend übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes

nebst dem Wortlaut des Abkommens in deutscher und italienischer Sprache sowie eine Denkschrift mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 88. Sitzung am 4. Juli 1952 gegen den Entwurf des Gesetzes keine Einwendungen erhoben.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1



Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes.

Vom . . . .

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Rom am 30. April 1952 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes wird zugestimmt.

Artikel 2

(1) Das Abkommen wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen gemäß seinem Artikel 9 endgültig in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Denkschrift zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes.

In der Zeit vom 21. bis 30. April 1952 haben in Rom auf Einladung der Italienischen Regierung Verhandlungen über den Abschluß eines Abkommens auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes stattgefunden. Die Verhandlungen haben am 30. April 1952 in Rom zur Unterzeichnung des vorstehenden Abkommens geführt.

Das Abkommen verfolgt den Zweck, die auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes durch den Krieg entstandenen Schäden im Verhältnis der beiden Länder zueinander zu beheben, um damit die Beziehungen zwischen den beiden Ländern auf diesem Rechtsgebiet wieder zu normalisieren.

Im einzelnen ist zu dem Abkommen folgendes zu bemerken:

Artikel 1 nimmt auf Artikel 4 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums Bezug. Diese Vorschrift sieht vor, daß derjenige, welcher in einem der Verbandsländer ein Gesuch über ein Erfindungspatent, ein Gebrauchsmuster, ein gewerbliches Muster oder Modell, eine Fabrik- oder Handelsmarke vorschriftsmäßig hinterlegt, zum Zwecke der Hinterlegung in den anderen Ländern während bestimmter Fristen ein Prioritätsrecht genießt. Diese Prioritätsfristen sind für Erfindungspatente und für Gebrauchsmuster auf zwölf Monate, für gewerbliche Muster oder Modelle und für Fabrik- oder Handelsmarken auf sechs Monate festgesetzt. Die Fristen laufen von dem Tage an, an dem das erste Gesuch hinterlegt wird.

Diese Fristen werden durch das vorliegende Abkommen verlängert. Von der Verlängerung werden erfaßt die Prioritätsfristen, die am 13. Oktober 1943 noch nicht abgelaufen waren oder die erst nach diesem Zeitpunkt zu laufen begonnen haben und vor dem 30. April 1952 ablaufen. Der Anfangstermin, der 13. Oktober 1943, ist mit Rücksicht darauf gewählt worden, daß von diesem Tage an, dem Beginn des Kriegszustandes mit Italien, eine ordnungsgemäße Hinterlegung von Anmeldungen bei den beiderseitigen Patentämtern nicht mehr gewährleistet war. Als Endtermin ist der Tag der Unterzeichnung des Abkommens eingesetzt worden. Die Ausdehnung der Prioritätsfristen bis zum 30. April 1953 ist vereinbart worden, um den in Betracht kommenden Anmeldern noch nach der Inkraftsetzung des Abkommens einen genügenden Zeitraum für die Nachholung der Anmeldung oder für die Beanspruchung einer zurückliegenden Priorität einzuräumen.

Artikel 2 gibt in Ergänzung des Artikels 1 des Abkommens eine Begriffbestimmung der Anmeldungen, auf die sich das Abkommen bezieht. Darüber hinaus stellt er im Verhältnis zu Italien die Anerkennung der Prioritäten, die aus Anmeldungen bei den Annahmestellen Berlin und Darmstadt hervorgegangen sind, außer Zweifel.

Artikel 3. Sowohl in der deutschen als auch in der italienischen Gesetzgebung ist vorgesehen, daß der Anmelder, der die Priorität einer vorausgegangenen ausländischen Anmeldung in Anspruch nimmt, Zeit und Land der Voranmeldung anzugeben hat. Diese zusätzliche Erklärung wird als Prioritätserklärung bezeichnet. Die Frist für die Prioritätserklärung beträgt nach deutschem Recht zwei Monate nach der Nachanmeldung beim Deutschen Patentamt (§ 27 des Patentgesetzes). Nach italienischem Recht ist die Prioritätserklärung grundsätzlich in der Patentanmeldung abzugeben. Das Patent wird in jedem Fall ohne Erwähnung der Priorität erteilt, wenn nicht binnen drei Monaten nach Einreichung der Anmeldung die vorgeschriebenen Unterlagen ordnungsgemäß vorgelegt werden (Artikel 20 der italienischen Gesetzesverordnung Nr. 244 vom 5. Februar 1940). Durch Artikel 3 des vorliegenden Abkommens wird die Frist zur Abgabe der Prioritätserklärung bis zum 30. April 1953 verlängert, sofern sie früher ablaufen würde. Nach dem 30. April 1953 ablaufende Fristen bleiben unberührt.

Artikel 4 regelt das Vorbenutzungsrecht für diejenigen, die den Gegenstand der Nachanmeldung in Benutzung genommen oder die erforderlichen Veranstaltungen dazu getroffen haben. An sich ist die Entstehung eines Vorbenutzungsrechts innerhalb des Prioritätszeitraumes ausgeschlossen. Da durch das vorliegende Abkommen der Prioritätszeitraum über die normale Zeit von sechs Monaten bzw. einem Jahr hinaus erheblich ausgedehnt wird, erschien es gerechtfertigt, den Ausschluß eines Vorbenutzungsrechts auf den normalen Prioritätszeit-

raum zu beschränken, wobei dieser Zeitraum von dem Ende der verlängerten Prioritätsfrist, dem 30. April 1953, zurückgerechnet wird. In Abweichung von den Grundsätzen des deutschen Patentrechts, aber in Anlehnung an die Grundsätze des Neuenburger Abkommens vom 8. Februar 1947 kommt ein Vorbenutzungsrecht auch dann zur Entstehung, wenn die Nachanmeldung, für die eine Prioritätsverlängerung auf Grund des vorliegenden Abkommens in Anspruch genommen wird, vor dem 30. April 1952 bewirkt worden ist.

Die weiteren Voraussetzungen und Wirkungen des Vorbenutzungsrechts regeln sich nach der inneren Gesetzgebung der vertragschließenden Teile. Nach deutschem Recht kommt der § 7 des Patentgesetzes zur Anwendung. Danach ist das Vorbenutzungsrecht unentgeltlich.

Artikel 5 wird sich im wesentlichen zu Gunsten der deutschen Staatsangehörigen auswirken. Üblicherweise wird die Bescheinigung über die Erstanmeldung auf Grund der Originalakten vom Deutschen Patentamt ausgestellt. Nach dem Abkommen können aber auch Prioritäten in Anspruch genommen werden, die noch aus Anmeldungen beim früheren Reichspatentamt entstanden sind. Die Akten des Reichspatentamts sind aber zum Teil durch Kriegseinwirkungen vernichtet worden. Für diese Fälle sieht der Artikel 5 des Abkommens eine Erleichterung vor. Es werden demnach auch andere Unterlagen (Abschriften, eidesstattliche Versicherungen usw.) zum Nachweis des Prioritätsrechts zugelassen, sofern durch eine Erklärung der zuständigen Behörde, das ist auf deutscher Seite das Deutsche Patentamt, Inhalt und Zeitpunkt der Erstanmeldung durch diese Unterlagen glaubhaft gemacht erscheinen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit der auf diese Weise beanspruchten Priorität bleibt in jedem Falle der Behörde der Nachanmeldung, also dem italienischen Patentamt, vorbehalten.

Artikel 6 Absatz 1 sieht für diejenigen national eingetragenen Warenzeichen deutscher oder italienischer Staatsangehöriger, die in der Zeit vom 13. Oktober 1943 bis zum 30. April 1953 abgelaufen sind oder ablaufen werden, eine Erneuerungsmöglichkeit mit rückwirkender Kraft vor.

Absatz 2 bestimmt dasselbe für international registrierte Warenzeichen der beiderseitigen Staatsangehörigen.

Artikel 7. Nach dem italienischen Warenzeichenrecht (Artikel 42 der Verordnung Nr. 929 vom 21. Juli 1942) verfällt ein Warenzeichen, wenn es innerhalb von drei Jahren nach der Eintragung nicht benutzt worden ist oder wenn nach Ablauf dieser drei Jahre die Benutzung drei Jahre ausgesetzt worden ist. Durch das Abkommen wird diese Frist um rund acht Jahre verlängert. Im deutschen Warenzeichenrecht ist eine entsprechende gesetzliche Bestimmung nicht vorhanden. Gleichwohl ist für die italienischen Inhaber deutscher Warenzeichen durch Artikel 9 des Gesetzes Nr. 8 der Alliierten Hohen Kommission eine entsprechende Vergünstigung eingeräumt worden. In Anlehnung an diese Bestimmung ist die im Artikel 7 des vorliegenden Abkommens festgesetzte Frist gewählt worden.

Artikel 8 Absatz 1 regelt den Personenkreis, der die Vorteile des Abkommens in Anspruch nehmen kann. Hervorzuheben ist, daß das Abkommen auch auf die deutschen Staatsangehörigen Anwendung findet, die ihren Wohnsitz außerhalb des Bundesgebiets haben.

Absatz 2 schließt diejenigen Personen aus, die Rechte, auf die das vorliegende Abkommen Anwendung finden würde, erst nach dem 30. April 1950 von dem Angehörigen eines anderen Landes als der vertragschließenden Teile erworben haben. Dadurch sollen Umgehungen vermieden werden.

Artikel 9 regelt das Inkrafttreten des Abkommens.

ABKOMMEN zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes

DIE REGIERUNG DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

und

DIE REGIERUNG DER ITALIENISCHEN REPUBLIK

haben die für beide Länder sich ergebende Notwendigkeit erwogen, die ihren Staatsangehörigen durch den Krieg entstandenen Schäden auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes zu beheben, auch im Hinblick darauf, daß es den natürlichen Personen deutscher Staatsangehörigkeit und den juristischen Personen, die nach deutschem Recht bestehen, unmöglich gewesen ist, von den Bestimmungen, die in der Gesetzesverordnung Nr. 1031 vom 30. September 1947 enthalten sind, Gebrauch zu machen. Sie haben dabei die Verpflichtungen berücksichtigt, die sich für jede der beiden Regierungen aus den Übereinkommen, Staatsverträgen und internationalen Abkommen ergeben, die gegenwärtig in Kraft sind.

Demgemäß ist folgendes vereinbart worden:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums für die Hinterlegung von Anmeldungen für Erfindungspatente, Gebrauchsmuster, gewerbliche Muster oder Modelle oder Fabrik- und Handelsmarken vorgesehenen Prioritätsfristen, die am 13. Oktober 1943 noch nicht abgelaufen waren oder die erst nach diesem Zeitpunkt zu laufen begonnen haben und die vor dem 30. April 1952 abgelaufen sind, werden bis zum 30. April 1953 verlängert.

Artikel 2

Anmeldungen im Sinne dieses Abkommens sind Anmeldungen in einem Lande, das Mitglied der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums ist, einschließlich Anmeldungen bei den auf Grund des deutschen Gesetzes vom 5. Juli 1948 errichteten Annahmestellen Berlin und Darmstadt.

Artikel 3

Für die in diesem Abkommen genannten Anmeldungen endet die nach der Gesetzgebung der beiden vertragschließenden Teile vorgesehene Frist zur Abgabe einer Prioritätserklärung nicht vor Ablauf des 30. April 1953.

Artikel 4

Dritte, die nach dem 13. Oktober 1942 und vor dem Tage der Unterzeichnung dieses Abkommens eine Erfindung, ein Gebrauchsmuster oder ein gewerbliches Muster oder Modell in gutem Gauben in Benutzung genommen oder in dieser Zeit die erforderlichen Veranstaltungen dazu getroffen haben, können diese Benutzung nach Maßgabe der durch die Gesetzgebung des vertragschließenden Teiles getroffenen Bestimmungen fortsetzen.

ACCORDO concluso tra la Repubblica Italiana e la Repubblica Federale di Germania in materia di protezione dei diritti di proprietà industriale

IL GOVERNO DELLA REPUBBLICA ITALIANA

e

IL GOVERNO DELLA REPUBBLICA FEDERALE DI GERMANIA

Considerata la necessità per i due Paesi di porre rimedio ai pregiudizi subiti a causa della guerra dai loro nazionali in materia di diritti di proprietà industriale;

Data l'impossibilità nella quale si sono trovate le persone fisiche di nazionalità germanica e le persone giuridiche soggette al diritto germanico di avvalersi delle norme contenute nel Decreto Legislativo 30 settembre 1947, n. 1031;

Tenuto conto degli obblighi derivanti a ciascuno dei due Governi dalle Convenzioni, Trattati ed Accordi internazionali in vigore;

Hanno convenuto quanto segue:

Articolo 1

Sono prorogati fino al 30 aprile 1953 i termini di priorità, previsti dall'articolo 4 della Convenzione d'Unione di Parigi per la protezione della proprietà industriale, relativi al deposito di domande di brevetto d'invenzione, di modelli d'utilità, di disegni o modelli industriali, o di marchi di fabbrica o di commercio, che non erano ancora scaduti il 13 ottobre 1943 e quelli che hanno cominciato a decorrere dopo tale data e che sono scaduti prima del 30 aprile 1952.

Articolo 2

Sono considerati depositi nel senso del presente Accordo i depositi effettuati in un paese membro dell'Unione di Parigi per la protezione della proprietà industriale, compresi i depositi eseguiti presso gli Uffici di Berlino e di Darmstadt, istituiti dalla legge germanica del 5 luglio 1948.

Articolo 3

Il termine previsto dalla legislazione delle due Parti contraenti per fare la dichiarazione di priorità non scadrà, per quanto concerne i depositi indicati dal presente Accordo, prima del 30 aprile 1953.

Articolo 4

I terzi che, dopo il 13 ottobre 1942 e prima della data della firma del presente Accordo, avessero in buona fede intrapreso l'attuazione o fatto preparativi effettivi in vista dell'attuazione di una invenzione, di un modello di utilità o di un disegno o modello industriale, potranno continuarne l'utilizzazione nella misura in cui la legislazione del Paese contraente lo permette.

Artikel 5

Wenn die in der Gesetzgebung der beiden vertragschließenden Teile vorgeschriebene Bescheinigung über die Erstanmeldung nicht vorgelegt werden kann, weil die zuständige Behörde an der Ausstellung solcher Bescheinigungen durch Kriegsauswirkungen verhindert ist, so wird die beanspruchte Priorität zugelassen, wenn durch eine Erklärung der zuständigen Behörde sowohl Inhalt als auch Zeitpunkt der entsprechenden Erstanmeldung als glaubhaft gemacht erscheinen.

Artikel 6

Die Erneuerung von Marken, für die gemäß der Gesetzgebung der beiden Länder die Schutzfrist in der Zeit vom 13. Oktober 1943 bis 30. April 1953 abgelaufen ist oder ablaufen wird, kann mit Wirkung vom Ablauf der vorausgehenden Gültigkeitsdauer unter der Bedingung stattfinden, daß der Antrag auf Erneuerung bis zum 30. April 1953 gestellt wird.

Die Erneuerung der deutschen und italienischen Marken, die international gemäß dem Abkommen von Madrid vom 14. April 1891 registriert sind, hat im Gebiet eines jeden der vertragschließenden Teile Wirkung von dem Ablauf der normalen Gültigkeitsdauer der vorbezeichneten internationalen Eintragung an, vorausgesetzt, daß die Erneuerung bis zum 30. April 1953 im internationalen Register eingetragen wird.

Artikel 7

Der Zeitraum zwischen dem 13. Oktober 1943 und dem 1. April 1951 bleibt für die Berechnung der Frist, die für die Benutzung einer Marke durch die Gesetzgebung der beiden vertragschließenden Teile vorgesehen ist, außer Betracht.

Artikel 8

Unter dieses Abkommen fallen:

a) Natürliche Personen, welche die deutsche oder die italienische Staatsangehörigkeit besitzen, gleichgültig, wo sie ihren Wohnsitz haben;

b) juristische Personen, die nach deutschem oder italienischem Recht bestehen.

Die Vergünstigungen dieses Abkommens können auch von den Rechtsnachfolgern der ursprünglichen Inhaber in Anspruch genommen werden, wenn die Rechtsnachfolger Staatsangehörige eines der vertragschließenden Teile sind und ihre Rechte nachweislich vor dem 1. Mai 1950 erworben haben.

Artikel 9

Dieses Abkommen soll ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen alsbald in Bonn ausgetauscht werden.

Dieses Abkommen tritt vorläufig am Tage der Unterzeichnung und endgültig am Tage des Austauschs der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten, die ordnungsgemäß von ihren Regierungen hierzu ermächtigt sind, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten dieses Abkommen mit ihren Unterschriften versehen.

Ausgefertigt zu Rom in zweifacher Ausfertigung am 30. April 1952 in deutscher und italienischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sein sollen.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
gezeichnet:
Eduard Reimer

Für die Italienische Regierung
gezeichnet:
Antonio Pennetta

Articolo 5

Se il certificato relativo al primo deposito, quale è prescritto dalla legislazione delle due Parti contraenti, non potesse essere presentato per il fatto che l'Autorità competente non è in grado, causa la guerra, di rilasciarlo, la priorità rivendicata sarà ammessa su presentazione di una dichiarazione rilasciata dalla Autorità competente, semprechè tanto il contenuto quanto la data del primo deposito appaiano, in base a tale dichiarazione, verosimili.

Articolo 6

La rinnovazione dei marchi per i quali, ai sensi della legislazione dei due Paesi, sono scaduti o scadranno i termini per la protezione nel periodo compreso dal 13 ottobre 1943 al 30 aprile 1953, può aver luogo con effetto dalla scadenza del precedente periodo di validità a condizione che il deposito della domanda di rinnovazione sia stato eseguito entro il 30 aprile 1953.

La rinnovazione dei marchi italiani e germanici, registrati internazionalmente ai sensi dell'Accordo di Madrid del 14 aprile 1891, ha effetto, nel territorio di ciascuna delle due Parti contraenti, dalla scadenza della normale durata dell'anzidetta registrazione internazionale, purchè la rinnovazione sia iscritta nel Registro internazionale entro il 30 aprile 1953.

Articolo 7

Il periodo compreso tra il 13 ottobre 1943 e il 1° aprile 1951 è escluso dal computo del tempo entro il quale un marchio deve essere utilizzato a termini della legislazione delle due Parti contraenti.

Articolo 8

Il presente Accordo è applicabile:

a) alle persone fisiche di nazionalità italiana o germanica, qualunque sia il luogo del loro domicilio;

b) alle persone giuridiche soggette al diritto italiano o germanico.

I benefici del presente Accordo possono anche essere invocati dagli aventi causa dei titolari originari qualora detti aventi causa siano cittadini di una delle Parti contraenti e purchè i loro diritti siano stati acquistati con data certa prima del 1° maggio 1950.

Articolo 9

1. Il presente Accordo dovrà essere ratificato e gli strumenti di ratifica saranno scambiati a Bonn al più presto.

2. Il presente Accordo entrerà in vigore provvisoriamente alla data della firma e definitivamente all'atto dello scambio degli strumenti di ratifica.

In fede di che i sottoscritti, debitamente autorizzati dai rispettivi Governi e dopo essersi scambiati i loro pieni poteri, riconosciuti in buona e debita forma, hanno firmato il presente Accordo.

Fatto a Roma in duplice esemplare il 30 aprile 1952 in lingua italiana e tedesca, ambo i testi facendo egualmente fede.

Per il Governo Italiano:
firmato:
Antonio Pennetta

Per il Governo della Repubblica Federale di Germania
firmato:
Eduard Reimer